

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Ökologischer Gewässerausbau der Rauhen Ebrach;

Renaturierung, Vorlandabtrag und Herstellung der Durchgängigkeit auf den Fl. Nrn. 442, 443, 444, 517, Gemarkung Untersteinbach, Gemeinde Rauhenebrach (Fluss-km 38,800-39,400)

Antragsteller: Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen)

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat beim Landratsamt Haßberge die wasserrechtliche Genehmigung im Plangenehmigungsverfahren für den ökologischen Gewässerausbau der Rauhen Ebrach mit Strukturverbesserung, Vorlandabtrag und Herstellung der Durchgängigkeit beantragt. Ziel der Maßnahme ist die Zustandsverbesserung des Flusswasserkörpers im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Das Landratsamt Haßberge hat eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch den Gewässerausbau erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Haßberge unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es sind keine großräumigen, erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. Schutzkriterien zu erwarten. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Beachtung von Schonzeiten, naturnahe Gestaltung der neu geschaffenen Strukturen) können die Umweltauswirkungen auf ein geringes Maß reduziert werden. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Errichtung sowie ordnungsgemäßer Unterhaltung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen ebenfalls nicht zu besorgen. Durch die Ausbaumaßnahme sind viel mehr Verbesserungen in Bezug auf den ökologischen Zustand des Gewässers und seiner Uferbereiche zu erwarten. Neben der Herstellung der biologischen Durchgängigkeit, werden neue Retentionsflächen und Lebensräume für Kleinstlebewesen und Pflanzen geschaffen und die Abflussverhältnisse werden verbessert.

Das Vorhaben läuft auch nicht den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets des Naturparks Steigerwald entgegen, sondern verbessert den Naturhaushalt durch Schaffung neuer Lebensräume und trägt zur Verschönerung des Landschaftsbildes bei. Das Überschwemmungsgebiet der Rauhen Ebrach erfährt durch das Vorhaben keine wesentlichen Änderungen. Die Vergrößerung des Retentionsvolumens hat sogar positive Auswirkungen im Hinblick auf zukünftige Hochwasserereignisse. Die Entfernung der Ufervegetation wird auf das notwendigste Maß beschränkt. Im Anschluss an die Maßnahme kann sich der Bewuchs durch Neupflanzungen oder auch auf natürliche Weise wieder ausreichend erholen.

Aufgrund der eben erwähnten Tatsachen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sodass für das beantragte Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – durchgeführt werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 04.03.2021, Az. III/4 W-40002/18, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Haßberge auf Anfrage eingesehen werden.

Haßfurt, 04.03.2021
Landratsamt Haßberge
III/4 – Wasserrecht und Naturschutz

Hauck